

termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betreffenden gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und Projektierungsleistungen von Beauftragten muß gesichert sein, daß erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen von anderen Kadern der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden.

Zu §§ 26 und 27 der Verordnung:

§22

Die Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung können innerhalb ihres Verantwortungsbereiches Ordnungsstrafverfahren durchführen und Zwangsgeld anwenden.

§23

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen — vom 21. August 1972

Auf Grund des § 30 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:

§ 1

(1) Berechnungs- und Prüfvorschriften sowie Qualitätsmaßstäbe, die die technische Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen (nachstehend Vorschriften genannt), sind durch die Staatliche Bauaufsicht herauszugeben.

(2) Die Vorschriften sind zeitlich zu begrenzen. Ihr Anwendungsbereich kann eingeschränkt werden.

(3) Werden durch die Vorschriften Belange anderer zentraler staatlicher Organe berührt, hat eine Abstimmung mit diesen zu erfolgen.

§ 2

(1) Für die Herausgabe von Vorschriften und ihre Aufhebung ist die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zuständig.

(2) Vorschriften, die nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung angewendet werden, sind von diesen herauszugeben und aufzuheben.

(3) Die Herausgabe von Vorschriften und ihre Aufhebung ist zu veröffentlichen.**

* 1. DB vom 21. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 580)

** Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen der zuständigen zentralen Staatsorgane.

Zu § 3 Abs. 6 der Verordnung:

§3

Der Zulassungspflicht bei der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen:

1. Projekte für Bauwerke und Bauwerksteile zur mehrfachen Anwendung,
2. neue Bauelemente zur Produktion in Serienfertigung, die nicht den geltenden technischen Vorschriften entsprechen oder sich durch diese nicht eindeutig erfassen lassen.*

§4

(1) Für Projekte für Bauwerke und Bauwerksteile zur mehrfachen Anwendung gilt der im Ergebnis der Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung erteilte Prüfbescheid als Zulassung. Der Prüfbescheid ist entsprechend zu kennzeichnen. Die Zulassung befreit von der Einholung von Prüfbescheiden bei der mehrfachen Anwendung der Projekte.

(2) Für die Erteilung von Prüfbescheiden gemäß Abs. 1 sind die Organe der Staatlichen Bauaufsicht zuständig, die über spezielle Prüfkapazitäten verfügen. Die Zuständigkeit für die einzelnen Erzeugnisse ist durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder die Leiter der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung festzulegen.**

(3) Auf die Erteilung von Prüfbescheiden gemäß Abs. 1 finden die §§ 5 bis 9 keine Anwendung.

§5

(1) Die Anträge auf Zulassung von neuen Bauelementen zur Produktion in Serienfertigung sind von den Betrieben zu stellen, die die Erzeugnisse herstellen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an die gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 und § 16 Ziff. 8 der Verordnung für die Vorprüfung zuständigen Organe der Staatlichen Bauaufsicht zweifach einzureichen.

§ 6

Die antragstellenden Betriebe haben dem Antrag folgende Angaben beizufügen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses (mit Kennzeichen bzw. Typenbezeichnung), vorgesehener Verwendungszweck und -bereich sowie Herstellungsverfahren,
- Schlüsselnummer laut Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR,
- Nachweise zur technischen, arbeits- und brandschutztechnischen, arbeitshygienischen sowie bauwirtschaftlichen Beurteilung des Erzeugnisses,
- die für das Erzeugnis geltenden Standards (DDR-, Fachbereich- und Werkstandards) und sonstigen technischen Vorschriften sowie die Begründung für erforderliche Abweichungen,
- Ergebnisse werkseigener Prüfungen.

* Die Zulassung neuer Baustoffe erfolgt gemäß Anordnung vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. II Nr. 74 S. 634) durch das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung.

** Die Festlegung der Zuständigkeit wird in den Verfügungen und Mitteilungen der zuständigen zentralen Staatsorgane veröffentlicht.